

sprecher keine Bedingungen auferlegt wurden, sondern nur bei der Akteneinsicht. In solchen Fällen wurden Beweisanträge erst in der Hauptverhandlung gestellt, da die Verteidiger den Akteninhalt nicht vor Beendigung der Ermittlungen zur Kenntnis nehmen konnten oder wollten. Damit wurde das Strafverfahren verzögert. Prof. Dr. Vogel sagte in seiner Rede, daß erst die volle Akteneinsicht sowie die frühzeitige Einsicht in die Strafakte die sorgfältige Vorbereitung auf die Hauptverhandlung garantiert. (18)

Dem kann man grundsätzlich zustimmen, wobei von der Spezifik der beim MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren auszugehen ist, wenn vor Abschluß der Ermittlungen volle Akteneinsicht gewährt wird bzw. wenn man die Akteneinsicht beschränkt.

¹⁸ vgl. Prof. Dr. Vogel, Rede vor Akademie für Staat und Recht, Potsdam-Babelsberg, 1985